

An Finanzmarktaufsichtsbehörde.  
Otto-Wagner-Platz 5,  
A-1090 Wien  
per Email an [begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Wien, 02.06.2021

**Betreff:**

**Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der FMA zur Änderung der Online-IDV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Gelegenheit bedanken im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Verordnungsentwurf zur Änderung der Online-Identifikationsverordnung (Online-IDV) Stellung zu nehmen.

Einleitend möchten wir festhalten, dass die Bitpanda GmbH die geplante Anpassung der Online-IDV an neue technischen Lösungsansätze und bewährte Marktstandards innerhalb Europas sehr begrüßt. Wir erachten dies als wichtigen Schritt zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Finanzmarktteilnehmer sowie allgemein des Finanzplatz Österreich.

Im Rahmen unserer Stellungnahme erlauben wir uns auf die folgenden Punkte aufmerksam zu machen, die aus unserer Sicht im gegenständlichen Entwurf einer Klarstellung bzw. Anpassung bedürfen:

**1. Zu § 4 Abs. 3 Z 2**

Die Bestimmung dient dazu Anbietern eine Überprüfung der tatsächlichen Anwesenheit einer Person (**liveness-check**) bei der Identifizierung zu überprüfen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der Online-Identifizierungen über Mobiltelefon durchgeführt werden, regen wir aus praktischen Überlegungen (Platzgründen) eine Einschränkung der notwendigen Zeichen auf **drei, anstatt acht, Zeichen an**. Eine Einschränkung der Zeichen sollte uE auch aus sicherheitstechnischen Überlegungen keinen Unterschied machen, zumal die Zeichen einer akustischen Wiedergabe derselben durch den Kunden dienen und hier auch mit drei Zeichen eine gleichwertige Überprüfung erfolgen kann.

**2. Zu § 4 Abs. 6 Z 1**

Wir regen an den in § 4 Abs. 6 Z 1 zweiter Satz enthaltenen Begriff „aktiver Überwachungsmaßnahmen“ durch „**angemessener Überwachungsmaßnahmen**“ zu ersetzen, um auf eine im Kontext des risikobasierten Ansatzes übliche und konsistente Begrifflichkeit abzustellen.

**3. Zu § 6 Abs. 5**

Wenngleich es grundsätzlich nachvollziehbar ist, mit dem Biometrische Identifikationsverfahren gleich von Beginn an auf einen einheitlichen technischen Standard abzustellen, ist uE eine

**ausschließliche Zulässigkeit von NFC-basierten Verfahren** zu restriktiv und steht uE im **Widerspruch zum risikobasierten Ansatz**.

Um einen möglichst **technologieneutralen Ansatz** zu wählen und einen pauschalen Ausschluss bestimmter, gleichwertiger Identifizierungsprozesse zu vermeiden, regen wir an zusätzliche Optionen (oder eine Kombination davon) in der Verordnung vorzusehen, die ein vergleichbares Sicherheitsniveau aufweisen. In diesem Zusammenhang **verweisen** wir auf die **Stellungnahme des Fachverbands Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer**.

#### **4. Zu § 9 Abs. 2**

Sofern an einer Einschränkung auf NFC-basierte Identifizierungsprozesse festgehalten werden soll, regen wir eine entsprechend **längere Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022** an, in der auch weiterhin eine „optische“ Überprüfung der Echtheit des Lichtbildausweises nach § 4 Abs. 4 Z 1 bis 5 zulässig ist.

Zusätzlich zu den oben unter Punkt 3. angeführten Überlegungen, sprechen uE auch die unten angeführten Punkte jedenfalls für eine längere als die aktuell bis 31. März 2022 vorgesehene Übergangsfrist:

- Für die Vornahme der notwendigen Umstellungen und Sicherstellung der Integrität der technischen Prozesse für die automatische Auslesen und Überprüfen von elektronisch gespeicherten Daten und die damit einhergehende Anpassung der Geschäftsmodelle von (Finanz-)Dienstleistern sollte eine längere Frist als 9 Monate vorgesehen werden.
- Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der geplanten Überarbeitung der eIDAS-VO und künftigen EU eID. Eine längere Frist würde (Finanz-)Dienstleistern die Möglichkeit geben allfällige Neuerungen in diesem Bereich bereits im Rahmen der Umstellung auf die Online-IDV mit zu berücksichtigen.

Abschließend ersuchen wir auch um eine allfällige Klarstellung, dass sich die in § 9 Abs. 2 definierte Ausnahme nicht ausschließlich auf die „*Überprüfung der elektronischen Signatur*“ bezieht, sondern **sinngemäß** auch eine **Ausnahme von der § 4 Abs. 6 Z 5 erster Satz enthaltene Vorgabe**, wonach nur **elektronisch signierte Lichtbildausweise** akzeptiert werden, vorgesehen ist. Die Akzeptanz von nur elektronisch signierten Ausweisen bei gleichzeitiger Ausnahme von der Überprüfung der elektronischen Signatur würde uE nicht zielführend sein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

Beste Grüße,



Oliver Stauber  
CLO, Bitpanda GmbH